



I. Nachtrag
zur Betreuungsordnung
für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen
in der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 19. Januar 2026 folgenden I. Nachtrag zur Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

- 1.** Der Titel „Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg“ wird in „**Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen in der Universitätsstadt Marburg**“ geändert.
- 2.** In **Ziffer 3.1** werden die Worte „**14:00 Uhr,**“ ersatzlos gestrichen.
- 3.** Die **Ziffer 5 „Entgelte“** wird in **Ziffer 5 „Gebühren“** umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„5. Gebühren

- 5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Gebühr erhoben.
Diese beträgt ab dem 01.04.2026 pro Kind und Monat:

Betreuungs- und Ganztagsangebote:

Modul 1	Di. - Do. bis 15:00 Uhr	0,00 Euro
Modul 2	Mo. - Fr. bis 15:00 Uhr	27,00 Euro
Modul 3	Mo. - Fr. bis 16:00 Uhr	53,00 Euro
Modul 3	Mo. - Fr. bis 16:30 Uhr	66,00 Euro
Modul 3	Mo. - Fr. bis 17:00 Uhr	80,00 Euro
Ganztags u. Betreuung BaR*	Mo. - Fr. bis 17:00 Uhr	59,00 Euro

*Bildungsstätte am Richtsberg

Betreuungsangebote (ohne ganztägige Angebote der Schule):

Betreuungsangebot GHS*	Mo. - Fr. bis 15:00 Uhr	65,00 Euro
Betreuungsangebot GHS*	Mo. - Fr. bis 17:00 Uhr	89,00 Euro
Betreuungsangebot BaR*	Mo. - Fr. bis 17:00 Uhr	59,00 Euro

*Gerhart-Hauptmann-Schule / Bildungsstätte am Richtsberg

Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Gebührenbefreiung gewährt.

- 5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Ganztags & Schulbetreuung aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.
- 5.3 Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Gebühren aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder -befreiung erfolgen. Nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des KreisJobCenters nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.
- 5.4 Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind anmelden. Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.
- 5.5 Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und ggf. des Mittagstisches werden Gebühren erhoben, die die Schließungszeit in den Ferien und schulfreien Tagen berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen

wird der Beitrag auf 12 Monate verteilt und entsprechend in jedem Monat des Schuljahres (1.8. bis 31.7.) erhoben.

Die Gebührenpflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen. Ebenfalls wird die Gebührenpflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.

- 5.6 Die in dieser Betreuungsordnung festgelegten Gebühren sind als hoheitliche Leistungen ohne Wettbewerb gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht umsatzsteuerbar.“
- 4.** In den **Ziffern 2.1, 2.4, 2.5, 3.1 und 6.2** werden die Worte „**Fachdienst Schule**“ durch die Worte „**Fachdienst Ganzttag & Schulbetreuung**“ ersetzt.
- 5.** In den **Ziffern 2.1, 2.2.1 und 2.4** werden die Worte „**Fachdienstes Schule**“ durch die Worte „**Fachdienstes Ganzttag & Schulbetreuung**“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Marburg, den 20. Januar 2026

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister